

4

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

EG BGB Art. 30; ZPO § 50

P i l s n e r B r a u e r e i e n

Zur Frage, ob die Anwendung der tschechoslowakischen
Vorschriften über die Rechtsfähigkeit von National-
unternehmen gegen den ordre public der Bundesrepublik
verstößt.

BGH, Urt. v. 9. Juli 1965 - Ib ZR 83/63 -

OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 83/63

URTEIL

Verkündet am

9. Juli 1965

Z u g

Justizangest.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der E [REDACTED] B [REDACTED] Aktiengesellschaft, vertreten
durch ihren Vorstand Dr. Hermann E [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma P [REDACTED] B [REDACTED] Nationalunternehmen,
vertreten durch den Direktor Václav F [REDACTED], P [REDACTED], CSR,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

- 2 -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juli 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Jungbluth, Pehle, Dr. Sprenkman, Dr. Mösl und Alff

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 9. Mai 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist mit ihrer Firma in verschiedenen Sprachen, deutsch als "P [REDACTED] B [REDACTED] Nationalunternehmen", im Unternehmensregister des Bezirksgerichts P [REDACTED], Tschechoslowakei, eingetragen. Als Tag der Eintragung ist der 19. April 1864 angegeben. Über die Nationalunternehmen sind in §§ 9 Abs. 1, 25 Abs. 1 des tschechoslowakischen Gesetzes vom 24. Oktober 1955 - Z. 55 Smlg. - Bestimmungen enthalten, die in deutscher Übersetzung wie folgt lauten:

"§ 9

- 1/ Das Nationalunternehmen ist eine Rechtsperson; diese wird sie mit Eintragung in das Unternehmensregister.

§ 25

- 1/ An der Spitze des Nationalunternehmens steht der Direktor, der die Tätigkeit des Nationalunternehmens organisiert und leitet und in seinem Namen handelt."



Laut Auszug aus dem Unternehmensregister vom 16. April 1962 wird die Klägerin von dem Direktor Václav F. vertreten. Die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin haben eine von diesem unterzeichnete Prozeßvollmacht beigebracht, die vom Staatsnotar JU Dr. Pavel N. e.H., P., öffentlich beglaubigt worden ist. Das Bezirksgericht F.-S., Abteilung Unternehmensregister, hat bescheinigt, daß nach dem Unternehmensregister die Firma "B. B. in F." mit dem 1. Januar 1946 mit allen Rechten und Verbindlichkeiten in das Nationalunternehmen (in deutschem Wortlaut) "F. B. Nationalunternehmen" gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Z. 101/45 Smlg. übergegangen ist. Das "B. B. in F." braute und vertrieb das bekannte Pilsner Bier.

Die Klägerin nimmt für sich die international registrierten Warenzeichen Nr. 172 894 für Pilsner Bier sowie Nr. 205 444 und Nr. 198 758 - 198 761 für Pilsner Urquell in Anspruch. Mit der vorliegenden, bei dem Landgericht Hamburg erhobenen Klage auf Unterlassung, Beseitigung, Auskunfterteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht wendet sie sich gegen den Gebrauch des Werbeslogans "Ein Pilsner ... aber F." durch die Beklagte. Sie hat unter anderem vorgetragen, mit diesem Slogan sei in Zeitungsanzeigen geworben worden, für welche die Beklagte verantwortlich sei; die betreffenden Zeitungen seien auch in H. erhältlich. Außerdem habe die Beklagte sich in einem Schreiben an ihre, der Klägerin, Prozeßbevollmächtigten in H. vom 19. Juli 1960 des Rechts zur Benutzung des Slogans berührt. Die Beklagte unterhalte ferner in H. eine Vertretung, die ihr Bier vertreibe. Die Werbung mit dem Slogan sei unzulässig, weil das Wort "F." außerhalb B., insbesondere Ausländern gegenüber, keine hinreichend entlokalisierende Wirkung äußere.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts erhoben, ferner die Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit und Prozeßführungsbefugnis der Klägerin bestritten und das Fehlen einer Prozeßvollmacht der für die Klägerin auftretenden Rechtsanwälte gerügt. Gegen die Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit der Klägerin hat sie dabei geltend gemacht, die Klägerin habe durch eine entschädigungslose Enteignung, die in der Bundesrepublik als gegen deren ordre public verstoßend nicht anerkannt werden könne, das Vermögen des B[REDACTED] B[REDACTED] P[REDACTED] übernommen und sei nur zu diesem Zweck errichtet worden. Aus dem selben Grunde, so hat sie vorgetragen, könne die Klägerin in der Bundesrepublik auch keine Rechte aus den zu jenem Vermögen gehörenden Warenzeichen für sich in Anspruch nehmen. Der beanstandete Werbeslogan werde zudem von ihr, der Beklagten, nur in Verbindung mit dem entlokalisierenden Zusatz "C[REDACTED] Pilsner" benutzt. Auf die Zeitungsanzeigen ihrer Abnehmer habe sie keinen Einfluß gehabt. Die [REDACTED] Zeitungen ferner, in denen die Anzeigen allein erschienen seien, fänden in H[REDACTED] keine Verbreitung. Sie habe in H[REDACTED] auch keinen Vertreter; das Unternehmen, das die Klägerin meine, betreibe einen selbständigen Bierverlag, dem sie unter der beanstandeten Bezeichnung kein Bier geliefert habe.

Das Landgericht Hamburg hat, nachdem die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin eine notariell beglaubigte Prozeßvollmacht vorgelegt hatten, durch Zwischenurteil die Einrede der mangelnden Rechtsfähigkeit der Klägerin und die der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichts

Hamburg verworfen. Es hat dabei auch die ordnungsmäßige gesetzliche Vertretung der Klägerin geprüft und bejaht und die vorgelegte öffentlich beglaubigte Prozeßvollmacht als in Ordnung befunden.

Die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil ist vom Oberlandesgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen worden, daß der Tenor wie folgt gefaßt worden ist:

"Die Einreden der mangelnden Parteifähigkeit, der mangelnden Prozeßfähigkeit, der mangelnden gesetzlichen Vertretung und der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichts Hamburg werden verworfen."

Zur Entscheidung in der Sache selbst hat das Berufungsgericht den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob das Landgericht die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit mit Recht verworfen hat, nicht geprüft, weil nach § 512a ZPO die Berufung ebenso wie nach § 549 Abs. 2 ZPO die Revision in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht darauf gestützt werden kann, daß das Gericht des ersten Rechtszuges seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

Die Revision macht hiergegen unter Bezugnahme auf den Beschluß des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 18. November 1952 - LM Nr. 13 zu § 549 ZPO - geltend, die beiden Vorschriften seien nur auf den Fall anwendbar, daß durch eine Entscheidung lediglich die örtliche Zuständigkeit bejaht werde; wenn das Gericht der Vorinstanz aber, wie im Streitfalle, zugleich noch über weitere Fragen entschieden habe, sei auch die Nachprüfung der Entscheidung über die örtliche Zuständigkeit nicht ausgeschlossen.

Diese Ansicht der Revision trifft nicht zu und findet auch in dem angeführten, die Rechtsprechung des Reichsgerichts bestätigenden Beschluß keine Stütze. Bei der Anwendung der genannten Vorschriften ist zwischen dem Fall, daß in der Vorentscheidung nur die örtliche Zuständigkeit bejaht wird, und dem Fall, daß darin auch noch andere Streitpunkte erledigt sind, nur insofern ein Unterschied zu machen, als ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung, die sich auf die Bejahung der örtlichen Zuständigkeit beschränkt, schlechthin unstatthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist, während die Entscheidung, die zugleich andere Fragen betrifft, mit dem zulässigen Rechtsmittel angegriffen werden kann, über das alsdann nach den allgemeinen Vorschriften entschieden wird. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß in dem zweiten Fall entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes die Frage der örtlichen Zuständigkeit in die Nachprüfung durch die höhere Instanz einbezogen werden kann. Vielmehr bleibt alsdann derjenige Teil der Entscheidung, durch den die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit verworfen worden ist, der Anfechtung entzogen und mithin ebenso von der

Nachprüfung ausgeschlossen, wie dies in der Revisionsinstanz beispielsweise auch für andere nach § 549 ZPO nicht revisible Fragen gilt, über die in einem an sich der Revision zugänglichen Rechtsstreit befunden worden ist (so auch die in BGH LM aaO zitierte Entscheidung RGZ 93, 351, 352; vgl. ferner RGZ 110, 56; 157, 389). Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg konnte daher schon in der Berufungsinstanz und kann ebenso in der Revisionsinstanz nicht mehr in Zweifel gezogen werden, nachdem das Landgericht sie bejaht hatte.

II. Was die Rechts- und Parteifähigkeit der Klägerin angeht, so ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß hierfür nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts die Rechtsordnung der Tschechoslowakei maßgebend ist, in der die Klägerin ihren Sitz hat. Das Berufungsgericht hat auf Grund der Vorschriften des tschechoslowakischen Rechts festgestellt, daß die Klägerin als Nationalunternehmen durch die Eintragung in das Unternehmensregister Rechtspersönlichkeit erlangt hat und in dieser Eigenschaft Partei eines Rechtsstreits sein kann. Ob das Berufungsgericht das tschechoslowakische Recht richtig angewendet hat, ist in der Revisionsinstanz nicht zu prüfen. Insoweit werden auch von der Revision keine Einwände erhoben.

1. Die Revision vertritt indessen die Ansicht, daß die Anerkennung der Klägerin als rechts- und parteifähige juristische Person dem ordre public der Bundesrepublik (Art. 30 EG BGB) zuwiderlaufe. Die tschechoslowakischen Nationalunternehmen, so macht sie geltend, seien nur zu

dem Zweck errichtet worden, die Überführung der von ihnen übernommenen Privatbetriebe in Staats Eigentum zu ermöglichen. Die entschädigungslose Enteignung der Inhaber dieser Betriebe, die überdies nicht über das Hoheitsgebiet des Enteignungsstaates hinauswirke, könne in der Bundesrepublik wegen ihrer Unvereinbarkeit mit deutschem Verfassungsrecht (Art. 14, 15 GG) nicht anerkannt werden. Wegen ihres untrennbaren Zusammenhangs mit dieser Enteignung dürfe dann auch die Errichtung der Nationalunternehmen nicht als ein wertneutraler Vorgang behandelt werden; vielmehr sei auch sie mit den guten Sitten und dem Zweck der in der Bundesrepublik geltenden Gesetze nicht zu vereinbaren.

Dieser Ansicht der Revision kann nicht gefolgt werden. Für die Entscheidung darüber, ob einem tschechoslowakischen Nationalunternehmen auch in der Bundesrepublik für das gerichtliche Verfahren der ihm nach der Rechtsordnung der Tschechoslowakei verliehene Status einer juristischen Person zuzuerkennen ist, kommt es nicht darauf an, ob dem Unternehmen das Vermögen eines enteigneten Privatbetriebs übertragen worden ist und wie die dem vorausgegangene Enteignungsmaßnahme nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik zu beurteilen wäre. Nach Art. 30 EG BGB ist die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen, wenn sie gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde. Ob von einem solchen Verstoß gesprochen werden kann, hängt davon ab, zu welchem Ergebnis die Anwendung des ausländischen Gesetzes in dem zu entscheidenden Einzelfall führt. Die Anwendung des § 9 Abs. 1 des tschechoslowakischen Gesetzes

vom 24. Oktober 1955 über die Rechtsfähigkeit der Nationalunternehmen führt aber im Streitfalle lediglich dazu, daß die Klägerin im Rechtsstreit als Partei auftreten kann. Dieses Ergebnis widerstreitet weder den guten Sitten noch dem Zweck eines deutschen Gesetzes. Die etwaigen Auswirkungen der Enteignung eines von der Klägerin übernommenen Privatbetriebs dagegen können erst bei der sachlich-rechtlichen Entscheidung über den erhobenen konkreten Anspruch geprüft werden, welche die Zulassung der Klägerin zur Prozeßführung voraussetzt. Dies gilt um so mehr, als die Rechtsbeziehungen des Nationalunternehmens, das einen werbenden Betrieb führt, sich nicht in der Geltendmachung von Ansprüchen erschöpfen können, die ihre Grundlage in etwaigen dem Unternehmen zuge teilten enteigneten Vermögenswerten haben. Selbst die Beurteilung von Rechtsbeziehungen, die an solche enteigneten Vermögenswerte anknüpfen, kann unter dem Gesichtspunkt des Art. 30 EGBGB je nach der Lage des zu entscheidenden Falles unterschiedlich sein. Die bloße Zulassung des Nationalunternehmens zur Prozeßführung kann aber nicht vom Ergebnis dieser sachlich-rechtlichen Beurteilung abhängig gemacht werden. Über sie kann entgegen der Meinung der Revision auch nicht je nachdem unterschiedlich befunden werden, ob das Nationalunternehmen von vornherein zu dem Zweck gegründet worden war, die Umwandlung eines bestimmten Betriebs in Staats Eigentum herbeizuführen, ob also die Enteignung des bisherigen Betriebsinhabers und die Errichtung des Nationalunternehmens, wie die Revision es ausdrückt, "uno actu"

stattgefunden hatte, oder ob einem schon bestehenden Nationalunternehmen enteignetes Betriebsvermögen nachträglich zugewiesen worden ist. Für die Frage, ob das Unternehmen in einem Rechtsstreit als Partei behandelt werden kann, oder ob die Anerkennung seiner Parteifähigkeit im Widerspruch mit dem ordre public der Bundesrepublik steht, sind diese zeitlichen Zusammenhänge ohne Bedeutung.

Wie das Berufungsgericht überdies zutreffend dargelegt hat, würde, wenn man bei Unternehmen der vorliegenden Art die Rechts- und Parteifähigkeit aus den von der Revision vorgetragenen Gründen allgemein verneinen würde, ein solches Unternehmen auch nicht Partei eines Passivprozesses sein können, obwohl bei Streitigkeiten, wie sie beispielsweise im Rahmen des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs, namentlich aber im Verhältnis zwischen dem Unternehmen und den Inhabern der enteigneten Vermögenswerte auftreten können, der inländische ordre public es geboten erscheinen läßt, die Möglichkeit einer Klage gegen das Unternehmen nicht zu verschließen. Die Meinung der Revision, mit der Auffassung des Berufungsgerichts lasse sich auch die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von nicht rechtsfähigen Vereinen begründen, geht fehl. Die Revision übersieht hier zunächst die Sonderregelung des § 50 Abs. 2 ZPO, durch die dem nicht rechtsfähigen Verein für Passivprozesse die Stellung eines rechtsfähigen Vereins eingeräumt und damit trotz Fehlens der Rechtsfähigkeit die Parteifähigkeit zuerkannt ist. Außerdem aber steht die von der Revision aufgeworfene Frage, ob ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluß von Personen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift als rechtsfähig behandelt werden könnte, in keinerlei Zusammenhang mit

der im vorliegenden Rechtsstreit allein zu entscheidenden, völlig anders gelagerten Frage, ob der nach internationalem Privatrecht zweifelsfrei zu bejahenden Rechts- und Parteifähigkeit einer ausländischen juristischen Person wie der eines tschechoslowakischen Nationalunternehmens unter dem Gesichtspunkt des ordre public die Anerkennung versagt werden kann.

In Übereinstimmung mit der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, in der die Rechts- und Parteifähigkeit sowohl ausländischer Staatsunternehmen als auch der unter ähnlichen Umständen errichteten volkseigenen Betriebe der sowjetischen Besatzungszone aus Gründen des ordre public der Bundesrepublik nicht angezweifelt worden ist (BGHZ 18, 1 - Hückel; 34, 91 - ESDE; BGHZ 34, 345 - Cuyper; vgl. ferner für den Fall der gesetzlichen Vertretung BGHZ 32, 256, 258), sind nach alledem auch bei der Klägerin nach dieser Richtung keine Zweifel gerechtfertigt.

2. Die Revision irrt auch, wenn sie in diesem Zusammenhang weiter ausführt, es stehe nicht fest, in welcher Funktion die Klägerin im Rechtsstreit auftrete; insbesondere lasse die Klägerin offen, ob sie Rechtsnachfolgerin der verschiedenen früheren Pilsner Brauereien oder des B [REDACTED] B [REDACTED] in P [REDACTED] sein wolle; hierdurch entstehe Unsicherheit darüber, "wer die Klägerin sei". Die Punkte, in denen der Klagevortrag hiernach der Revision unklar oder unvollständig erscheint, betreffen sämtlich die sachlich-rechtlichen Grundlagen des von der Klägerin erhobenen

Anspruchs. Insoweit wird namentlich zu prüfen sein, ob die Klägerin nur gewerbliche Schutzrechte eines bestimmten Pilsner Brauereiunternehmens geltend macht, dessen Rechtsnachfolge sie angetreten haben will, oder ob sie darüber hinaus wettbewerbsrechtliche Ansprüche erhebt, die unabhängig von solchen Rechten von jedem in P[REDACTED] ansässigen Brauereiunternehmen verfolgt werden könnten. Diese Prüfung hat indessen nichts mit der Frage zu tun, wer die Klägerin ist. Diese Frage beantwortet sich vielmehr nach der Eintragung im Unternehmensregister unabhängig von dem Rechtsgrund des Klageanspruchs dahin, daß als Klägerin das tschechoslowakische Nationalunternehmen unter der Firma "P[REDACTED] B[REDACTED] Nationalunternehmen" auftritt, dem nach dem maßgebenden Recht des Sitzes die Eigenschaft einer juristischen Person zukommt. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe sich nicht mit den auf die Rechtsnachfolge sich beziehenden Einwänden der Beklagten auseinandergesetzt, geht mithin im derzeitigen Stande des Verfahrens ins Leere.

III. Gegen die gesetzliche Vertretung der Klägerin hat die Revision, wie schon die Beklagte in den Vorinstanzen, keine selbständigen Einwände erhoben. Sie hat lediglich dargelegt, wenn die Klägerin als juristische Person nicht anzuerkennen sei, fehle es an jeder Grundlage dafür, sie als im Rechtsstreit ordnungsmäßig vertreten anzusehen; ebenso sei die erteilte Prozeßvollmacht unwirksam. Mit der Anerkennung der Klägerin als rechts- und parteifähige juristische Person sind diese Angriffe indessen gegenstandslos. Im übrigen unterliegt die Feststellung des Berufungs-

gerichts, daß die Klägerin nach § 25 Abs. 1 des tschechoslowakischen Gesetzes vom 24. Oktober 1955 durch den Direktor Václav F. gesetzlich vertreten sei und daß der gesetzliche Vertreter eine ordnungsmäßige Prozeßvollmacht erteilt habe, keinen rechtlichen Bedenken.

IV. Zu Unrecht beanstandet die Revision schließlich, daß das Berufungsgericht durch die Neufassung der Formel des landgerichtlichen Urteils auch über die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit und der mangelnden gesetzlichen Vertretung entschieden habe. Ihre Meinung, das Berufungsgericht habe sich hierbei in weiterem Umfange mit der Sache befaßt als der erste Richter, trifft nicht zu. Die Frage der gesetzlichen Vertretung, auf die es bei der Klägerin als juristischer Person in diesem Zusammenhang allein ankommt, ist vielmehr vom Landgericht ausdrücklich geprüft und bejaht worden, wobei das Landgericht noch zutreffend hervorgehoben hat, daß die ordnungsmäßige gesetzliche Vertretung der Klägerin auch von der Beklagten nicht substantiiert bezweifelt werde. Die Sache ist dem Berufungsgericht danach auch insoweit zur Entscheidung angefallen, als im Zusammenhang mit der berufungsfähigen Entscheidung über die Einrede der mangelnden Rechts- und Parteifähigkeit die gesetzliche Vertretung der Klägerin zu prüfen war. Ob es der Sachlage entsprach, das Ergebnis dieser Prüfung im Tenor des Urteils in der geschehenen Weise zum Ausdruck zu bringen, kann dahinstehen; denn es kann zweifelhaft sein, ob nach dem Vortrag der Beklagten die gesetzliche Vertretung

der Klägerin überhaupt zum Gegenstand einer selbständigen prozeßhindernden Einrede gemacht werden sollte. Jedenfalls hatte das Berufungsgericht jedoch hierüber zu befinden, wobei vor allem zu beachten ist, daß das Gericht die dem Gesetz entsprechende Vertretung der Prozeßparteien in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu untersuchen hat. Der Hinweis der Revision auf die einen anderen Sachverhalt betreffende, zu § 538 Abs. 2 ZPO ergangene Entscheidung BGHZ 27, 15, 26 ff ist bei dieser Sachlage verfehlt.

V. Nach dem Vorhergehenden mußte die Revision gegen das Berufungsurteil, das auch sonst keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Jungbluth Pöhle Sprenkmann Mösl Alff